

KA III - 59-1/11

MA 59, Videoüberwachung  
der Wiener Märkte

Ausschusszahl 129/11, Sitzung des Kontrollausschusses vom 27. September 2011

Äußerung der Magistratsabteilung 59 gem. § 5 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien, Anhang 1, Sonderbestimmungen für das Kontrollamt:

Die Magistratsabteilung 59 wird der im Kontrollamtsbericht nahegelegten zweckgerichteten Bedarfsplanung zur Belegung der Notwendigkeit der Investition bei allen Anschaffungen auf alle Fälle nachkommen und dokumentieren. Für die Wiener Märkte sind jedoch keine weiteren Ankäufe von Videokameras vorgesehen.

Die auf dem Naschmarkt befindliche Videokamera dient weiterhin nur der Abschreckung, wurde jedoch in ihrem Neigungswinkel der Realität angepasst.

Auf dem Meiselmarkt wurde die Videoanlage den Gegebenheiten angepasst und in Betrieb genommen. Es wird aufgezeichnet und nach maximal 72 Stunden automatisch gelöscht. Damit wurde der ordnungsgemäße Betrieb der Überwachungsanlage herbeigeführt.

Die Videokamera auf dem Brunnenmarkt, montiert auf dem Amtsgebäude vis-à-vis dem Müllplatz wurde demontiert und für den Meiselmarkt verwendet. Die Demontage erfolgte, da im Amtsgebäude kein Personal der Magistratsabteilung 59 Dienst versehen wird.

Für die Überwachung der nicht öffentlich zugänglichen Müllplätze auf Marktgebiet existiert eine datenschutzrechtliche Genehmigung.

Die Videoüberwachung des Einfahrtsbereiches am Großmarkt Wien wurde auf die zulässige Echtzeitwiedergabe im Sinn des § 50a Abs 4 Z 3 DSG 2000 umgestellt.

Zur Vermeidung von Verzögerungen bei der Abwicklung von Vorhaben zwischen den Magistratsabteilungen 34 und 59 wurde bereits vor einiger Zeit ein monatliches Jour fixe zwischen den Dienststellen vereinbart, welches bis dato regelmäßig durchgeführt wird.

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs .....	Absatz
DSG 2000.....	Datenschutzgesetz 2000
gem.....	gemäß
Z .....	Ziffer